

12.2 POLICY Whistleblowing (Hinweisgebende)



Ausgearbeitet am: 20.03.2026

Letzte Abänderung: 20.03.2026

Ausgearbeitet von Armin Wieser

Geprüft von Caroline Gasteiger

Freigegeben von Felizitas Wieser

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Armin Wieser".

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Caroline Gasteiger".



Digitally signed
by WIESER
FELIZITAS
C=IT

1. Zielsetzung und Grundverständnis

Wieser Construction GmbH/Srl versteht Integrität, Rechtskonformität und verantwortungsvolles Handeln als zentrale Bestandteile der Unternehmensführung.

Diese Policy legt die Grundsätze, Verfahren und Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Hinweisen über tatsächliche oder mutmaßliche Rechtsverstöße fest.

Sie dient der Umsetzung:

- des D.Lgs. 24/2023 (Whistleblowing),
- der Richtlinie (EU) 2019/1937,
- der DSGVO,
- sowie der internen Compliance-Grundsätze des Unternehmens.

Das Hinweisgebersystem ist ein wesentliches Instrument zur Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung von Fehlverhalten. Es schützt sowohl das Unternehmen als auch die Personen, die in gutem Glauben Hinweise geben.

2. Geltungsbereich

Diese Policy gilt für:

- alle Mitarbeitenden,
- leitende Angestellte,
- Auszubildende,
- Bewerberinnen und Bewerber,
- ehemalige Mitarbeitende,
- Lieferanten, Subunternehmer und sonstige externe Geschäftspartner,
- Personen, die im beruflichen Kontext Informationen über mögliche Verstöße erlangen.

3. Meldefähige Sachverhalte

Hinweise können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- strafrechtlich relevante Handlungen,
- Verstöße gegen gesetzliche Pflichten,
- Verstöße gegen interne Richtlinien oder Compliance-Vorgaben,
- Korruption, Betrug, Untreue, Vermögensdelikte,
- Verstöße gegen Arbeitsschutz-, Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften,
- Interessenkonflikte,
- Datenschutzverstöße,
- sonstige schwerwiegende Unregelmäßigkeiten.

Hinweise müssen nicht abschließend belegt sein. Es genügt ein begründeter Verdacht.

4. Grundprinzipien des Hinweisgebersystems

4.1 Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebers sowie aller in der Meldung genannten Personen wird streng vertraulich behandelt.

Zugriff erhalten ausschließlich ausdrücklich autorisierte Personen.

4.2 Schutz vor Repressalien

Wieser Construction garantiert umfassenden Schutz vor:

- Kündigung,
- Versetzung,
- Mobbing,
- Disziplinarmaßnahmen,
- wirtschaftlichen Nachteilen,
- jeglicher Form von Druck oder Einschüchterung.

Repressalien werden als schwerwiegender Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten behandelt.

4.3 Anonymität

Hinweise können vollständig anonym abgegeben werden.

Die Entscheidung über eine anonyme oder offene Meldung liegt allein beim Hinweisgeber.

4.4 Fairness und Unschuldsvermutung

Beschuldigte Personen werden erst informiert, wenn dies den Zweck der Untersuchung nicht gefährdet. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, sobald dies möglich ist.

4.5 Objektivität und Unabhängigkeit

Alle Meldungen werden sachlich, unparteiisch und ohne Vorurteile geprüft.

5. Meldekanäle

Wieser Construction stellt folgende Meldewege zur Verfügung:

1. **Digitales Hinweisgebersystem**
 - schriftliche oder mündliche Meldung
 - Möglichkeit anonymer Kommunikation
 - sichere Rückmeldungen an Hinweisgeber
2. **Persönliches Gespräch**
 - auf Wunsch des Hinweisgebers
 - vertraulich und protokolliert
3. **Externe Meldestellen**
 - gemäß D.Lgs. 24/2023
 - insbesondere ANAC (Italien) oder andere zuständige Behörden

Die Nutzung interner Kanäle wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.

6. Zuständigkeiten

6.1 Interne Empfänger („Gestori“)

Der Verantwortliche benennt schriftlich Personen, die:

- Meldungen entgegennehmen,
- den Sachverhalt prüfen,
- Maßnahmen koordinieren,
- Rückmeldungen an Hinweisgeber geben,
- die Dokumentation führen.

Sie handeln unabhängig und berichten direkt an die Geschäftsführung.

6.2 Externe Dienstleister

Zur Sicherstellung eines professionellen und sicheren Hinweisgebersystems setzt Wieser Construction externe Dienstleister ein, die als Auftragsverarbeiter vertraglich gebunden sind.

7. Ablauf der Meldungsbearbeitung

7.1 Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung, sofern er nicht anonym meldet oder ausdrücklich darauf verzichtet.

7.2 Vorprüfung

Die Empfänger prüfen:

- ob der Hinweis in den Anwendungsbereich fällt,
- ob weitere Informationen erforderlich sind,
- ob Sofortmaßnahmen notwendig sind.

7.3 Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt:

- sachlich,
- vertraulich,
- unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Sie kann interne oder externe Fachstellen einbeziehen.

7.4 Rückmeldung

Der Hinweisgeber erhält spätestens nach **3 Monaten** eine Rückmeldung über:

- den Stand der Prüfung,
- geplante oder ergriffene Maßnahmen,
- soweit dies rechtlich zulässig ist.

7.5 Abschluss

Nach Abschluss der Untersuchung wird der Fall dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

8. Dokumentation und Aufbewahrung

Alle Meldungen werden:

- vertraulich dokumentiert,
- nur so lange gespeichert, wie es für die Bearbeitung erforderlich ist,
- spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gelöscht.

Die Dokumentation dient ausschließlich der Compliance und internen Kontrolle.

9. Schulung und Sensibilisierung

Wieser Construction verpflichtet sich zu regelmäßigen Schulungen über:

- die Bedeutung des Hinweisgebersystems,
- die Meldewege,
- den Schutz von Hinweisgebern,
- die Pflichten der Empfänger,
- Datenschutz und Vertraulichkeit.

10. Sanktionen bei Missbrauch

Die vorsätzliche Abgabe falscher Meldungen ist untersagt.

Sie kann arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hinweisgeber, die in gutem Glauben handeln, sind **stets geschützt**, auch wenn sich der Hinweis später als unbegründet herausstellt.

11. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Policy tritt am **01.03.2026** in Kraft.

Sie wird mindestens einmal jährlich sowie bei rechtlichen oder organisatorischen Änderungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.